Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐ Umdruck 16/3896



Stellungnahme zum

Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein – Zweites Buch – (PGB II) Drucksache 16/2290

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass an die Stelle des bisherigen Heimrechts ein flexibles , am Grundsatz des Verbraucherschutzes ausgerichtetes Landesgesetz geschaffen werden soll.

Ordnungsrechtliche Gesichtspunkte dürfen der Weiterentwicklung von flexiblen Wohnkonzepten und der Selbstbestimmung von Menschen, die auf Unterstützung und auch Schutz angewiesen sind, nicht entgegenstehen. Insofern ist die Grundausrichtung des Gesetzesentwurfes zu begrüßen. Dennoch gibt es aus unserer Sicht einige Punkte, die dem Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Menschen entgegenstehen und unangemessen in die Gestaltungsfreiheit des Einrichtungsträgers eingreifen.

Bei den nachfolgenden Anmerkungen beziehen wir uns ausschließlich auf Menschen mit Behinderung.

Bürgerschaftliches Engagement / Einbeziehung von Angehörigen

Um den Schutz und die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung in stationären Wohnformen und in besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen zu stärken, wird in § 2 eine Öffnung der Einrichtungen für die Mitwirkung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten gefordert.

Volljährige Menschen mit Behinderung wollen möglichst selbstbestimmt ihr Leben gestalten und sich auf diesem Weg auch ein Stück von ihren Angehörigen lösen. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade Angehörige häufig eine fürsorgliche Fremdbestimmung ausüben.

Innerfamiliäre Abhängigkeiten, Beziehungskonflikte sowie familiäre Machtmechanismen werden in die Einrichtung hineingetragen und können die Entwicklung von Selbstbestimmung und Teilhabe blockieren.

Neben der Begleitung von volljährigen Menschen mit Behinderung durch Angehörige sollen Träger von Einrichtungen auch eine Begleitung und Mitwirkung von bürgerschaftlich Engagierten ermöglichen. Mit dieser Forderung wird der intime Wohnbereich, das Zuhause jedes einzelnen Menschen zu einem öffentlichen Bereich. An die Stelle von privater Intimität tritt öffentliche Transparenz.

Mitwirkung und Begleitung durch bürgerschaftlich Engagierte und Angehörige greift stark in die Gestaltungsfreiheit des Einrichtungsträgers (§ 17 Abs. 3 SGB I) ein und sollte daher in Inhalt, Form und Umfang näher bestimmt werden. Auch ist ungeklärt, wie in Konflikten zu verfahren ist.

Wir schlagen vor:

- keine grundsätzliche Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten in die Begleitung von volljährigen Menschen mit Behinderung in Einrichtungen
- eine begrenzte Einbeziehung nur unter der Voraussetzung, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung zustimmen.
- eine begrenzte Einbeziehung nur unter der Voraussetzung, dass in Abstimmung mit den Bewohnerinnen, den Bewohnern eine Begleitung und Mitwirkung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten versagt werden kann.
- dass Inhalt, Form und Umfang der Mitwirkung von bürgerschaftlich Engagierten und Angehörigen konkret benannt wird
- dass in Konfliktfällen der Einrichtungsträger die Mitwirkung und Beteiligung einschränken oder ganz versagen kann

Mitwirkungs-/Mitbestimmungsrechte

Nach § 12 hat ein Träger zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme darzustellen, welche Mitwirkungsoder Mitbestimmungsrechte für die Bewohnerinnen und Bewohner geplant sind, wenn er eine besondere Wohn-,Pflege- und Betreuungsform anbieten will. Damit obliegt es dem Träger zu entscheiden, ob er über die Mitwirkungsrechte hinaus auch Mitbestimmungsrechte vorsehen will.

In § 16 Abs. 1 wird dagegen zwingend vorgeschrieben, dass neben der Mitwirkung auch Mitbestimmung vorzusehen ist. Es werden nebeneinander Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte gefordert. Dabei beziehen sich die Mitbestimmungsrechte ganz offensichtlich auf die Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten.

Mitbestimmungsrechte waren nach dem bisherigen Heimrecht nicht vorgesehen, sondern Mitwirkungsrechte des Heimbeirates. In der Praxis hat sich gezeigt, dass für Einrichtungen der Eingliederungshilfe die bestehenden Mitwirkungsrechte angemessen sind. Mitbestimmungsrechte und die daraus folgernde Mitverantwortung stellt in vielen Fällen eine erhebliche Überforderung des Beirates dar.

Mitbestimmungsrechte greifen in die Gestaltungsfreiheit des Trägers ein und können daher auf keinen Fall unbestimmt bleiben. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Träger nach § 75 SGB XII eine Leistungsvereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abschließt, die rechtsverbindlich ist und durch Mitbestimmungsrechte nicht variabel verändert werden kann.

Wir schlagen vor:

- klare, eindeutige gesetzliche Regelung. Keine Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte nebeneinander.
- Keine Mitbestimmungsrechte für Außenstehende wie Angehörige und bürgerschaftlich engagierte. (Streichung des 3. Satzes § 16 Abs. 1).

- Klare Sicherung und Stärkung der Mitwirkungsrecht für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen.
- Mitbestimmungsrechte dürfen die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung Ihrer Aufgaben nicht einschränken.
- Mitbestimmungsrechte dürfen nicht in den wirtschaftlichen Gestaltungsspielraum der Einrichtungsträger eingreifen.

Informationsmaterial

Nach § 17 des Gesetzesentwurfes ist der Träger verpflichtet, Informationsmaterial über seine Leistungen in verständlicher Sprache für alle Interessierten zur Verfügung zu stellen.

Da die Zielgruppe völlig unbestimmt ist, ist die Forderung nach einer Darstellung in verständlicher Sprache ebenso unbestimmt. Es ist selbstverständlich, dass der Träger über sein Leistungsangebot informiert und hierfür auch Informationsmaterial zur Verfügung stellt. Die Erfahrung zeigt aber, dass es vor allem darauf ankommt, zielgruppenspezifisch zu informieren . Eine angemessene sprachliche Form und Darstellung ist nur zielgruppenspezifisch sinnvoll. Es gibt keine objektiv verständliche Sprache für alle Interessierten. Informationsmaterial für alle Eventualitäten und völlig unspezifische AdressatInnen ist wirkungslos und produziert nur Kosten.

Es wird gefordert, dass im Informationsmaterial auch die Preise der Leistungen aufgeführt werden. Im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen nach SGB XII haben wir bisher keine spezifische Darstellung der Kosten für einzelne Leistungen. Mit einer Darstellung der Kosten für die Maßnahmepauschale, Grundpauschale und Investitionskosten wird keine Klarheit geschaffen. Außerdem scheint es uns nicht angezeigt, <u>allen</u> Interessierten einen Einblick in die Kostenbestandteile einer Einrichtung zu gewähren.

Nur Menschen, die an einem Wohnplatz interessiert sind, sowie Angehörigen und Leistungsträgern sollten Informationen über die Kosten gegeben werden.

Wir schlagen vor:

- kein Informationsmaterial für <u>alle</u> Interessierten, sondern nur zielgruppenspezifisch ausgerichtetes Material.
- Keine unspezifische Verpflichtung der Erstellung von Materialien in verständlicher Sprache, sondern nur zielgruppenspezifisch.
- Vollständige Kostenübernahme für die Erstellung, Gestaltung und den Druck des Materials im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Veröffentlichung von Prüfergebnissen

Nach § 18 des Entwurfes soll mehr Transparenz der Einrichtungen durch die Veröffentlichung von den Ergebnissen der Regelprüfungen erreicht werden.

Grundsätzlich ist aus unserer Sicht eine Prüfung kein objektiver Vorgang, sondern wird von einer Vielzahl von subjektiven Wahrnehmungen und Einflüssen bestimmt. Insofern ist die Veröffentlichung von Prüfergebnisse nur bedingt zur Förderung der Transparenz geeignet.

Sicherlich ist eine Prüfung der Strukturqualität objektivierbar, aber viel entscheidender ist die Prozessqualität. In ihr spiegelt sich das Menschenbild, die Grundhaltung und die inhaltliche Ausrichtung einer Einrichtung wider. In diesem Bereich ist eine Objektivierbarkeit nur eingeschränkt möglich.

Allein vor diesem Hintergrund scheint uns eine mediale Veröffentlichung von entsprechenden Prüfergebnissen kaum geeignet, um dem Betrachter oder der Betrachterin ein objektives Bild zu vermitteln und die Möglichkeit des Vergleiches mit anderen Einrichtungen herzustellen.

Weiterhin wird festgelegt, dass das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Landespflegeausschuss die Gliederung, die Inhalte und die Darstellungsweise festlegen sollen. Die Darstellung der Prüfergebnisse von Einrichtungen der Behindertenhilfe soll sich daran orientieren. Es ist zu befürchten, dass in der Praxis die Darstellungsform für die Pflegeeinrichtungen einfach auf die Einrichtungen der Behindertenhilfe übertragen wird. Damit wird die andere Form der Qualität, des Inhalts und des Umfangs der Leistung im Bereich der Eingliederungshilfe ignoriert.

Wir schlagen vor:

- Eine zeitlich befristete Erprobungsregelung zur Darstellung der Ergebnisse in der Öffentlichkeit
- Eine Veröffentlichungsform die die spezifischen Inhalte in Umfang, Art, Ziel und Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe berücksichtigen.
- dass die Veröffentlichungsform im Einvernehmen mit der Vertragskommison nach § 17 des Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein festgelegt wird.

Prüfung von stationären Einrichtungen

Nach § 20 des Gesetzesentwurfes sollen die Regelprüfungen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden. Gleichzeitig sollen nach Absatz 5 alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beirat über Prüfungen unterrichtet werden. Der Beirat soll nach Möglichkeit an den Prüfungen beteiligt werden.

Beides ist bei unangemeldeten Prüfungen wohl kaum möglich. Selbstbestimmung und Transparenz wird dadurch eingeschränkt.

Nach Absatz 7 kann der Träger der Einrichtung bei Prüfungen seinen Verband hinzuziehen. Da die Regelprüfungen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden sollen, ist dies wohl kaum möglich.

Wir schlagen vor:

- Keine grundsätzlich unangemeldeten Regelprüfungen
- Regelprüfungen müssen die Hinzuziehung des Beirats / Heimfürsprecher ermöglichen
- Regelprüfungen müssen die Hinzuziehung von Vereinigungen von Trägern ermöglichen

Sicherung der Qualität

Nach § 14 Abs. 1 Ziffer 4 müssen stationäre Einrichtungen ein anerkanntes Verfahren zur Sicherung der Qualität der Leistungen anwenden.

In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden grundsätzlich Verfahren zur Qualitätssicherung angewendet. Nach § 7 Abs. 3 des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII für Schleswig-Holstein sind die Einrichtungsträger verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem vorzuhalten, das die dort aufgeführten Aspekten berücksichtigt. Dabei soll die Selbständigkeit des Leistungserbringer gewahrt bleiben und bei der Auswahl das spezifische Leitbild Berücksichtigung finden.

Der Gesetzentwurf fordert darüber hinaus ein <u>anerkanntes</u> Verfahren zur Sicherung der Qualität. Mit dieser Forderung werden individuelle, auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Einrichtung zugeschnittene Verfahren in Frage gestellt.

Es stellt sich die Frage, was ein anerkanntes Verfahren ist und wer dies festlegt. Soll eine Liste erstellt werden? Wer zahlt die Folgekosten?

Wir schlagen vor:

- Keine Reduzierung der Qualitätssicherungsverfahren auf ausschliesslich anerkannte Verfahren.
- Grundsätzliche Anerkennung von Qualitätssicherungsverfahren, die die Aspekte des § 7
 Abs. 3 des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII für Schleswig-Holstein erfüllen.
- Übernahme aller Kosten im Rahmen der Vergütungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Dies sind nur einige, für uns aber zentrale Anmerkungen und Forderungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen mit dazu beitragen, dass das beabsichtigte Gesetz tatsächlich das Selbstbestimmungsrecht und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung stärkt.

Kiel, den 28.01.2009

Horst Illiger